

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2012/28
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2012/28)

6. Juli 2012

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 17. bis 21. September 2012)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Beförderung in loser Schüttung

Antrag des Vereinigten Königreichs

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Nach der Erörterung des Berichts der informellen Arbeitsgruppe für die Beförderung in loser Schüttung bei der Gemeinsamen Tagung im März 2012 enthält dieses Dokument nun Textvorschläge betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in loser Schüttung, die für die revidierten Fassungen 2015 des RID und des ADR angenommen werden können. Die Zuordnung der vorgeschlagenen neuen Codes zu den Eintragungen der Tabelle A wurde in den informellen Dokumenten INF.43 und INF.44 der Gemeinsamen Tagung im März 2012 vorgestellt. Die Codes wurden auf drei VW/VV-Codes reduziert, weitere Codes für zusätzliche Vorschriften wurden hinzugefügt. Die Änderungen zu Kapitel 7.3 RID und Kapitel 7.3 ADR, die auf den Ergebnissen der Arbeitsgruppe und weiteren Diskussionen bei der letzten Gemeinsamen Tagung beruhen, sind in der Anlage A bzw. B zu diesem Dokument wiedergegeben. Eine konsolidierte Fassung des Kapitels 7.3 RID/ADR ist im informellen Dokument INF.4 enthalten.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Zu treffende Entscheidung:	Prüfung und Annahme der vorgeschlagenen Änderungen zu Kapitel 7.3 des RID und des ADR.
Damit zusammenhängende Dokumente:	Informelle Dokumente INF.17, INF.43 und INF.44 der Gemeinsamen Tagung im März 2012 und informelle Dokumente INF.4 und INF.5 der Gemeinsamen Tagung im September 2012.

Einleitung

1. Die Ergebnisse der zweiten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe für die Beförderung in loser Schüttung, die am 6. und 7. Februar 2012 stattgefunden hatte, wurden der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung im März 2012 mit dem informellen Dokument INF.17 und den begleitenden informellen Dokumenten INF.43 und INF.44 vorgestellt. Das von der Gemeinsamen Tagung im März 2011 beschlossene Mandat lautete wie folgt:

"a) Die Arbeitsgruppe soll die Gesamtheit der bestehenden in Abschnitt 7.3.3 des RID/ADR/ADN enthaltenen Sondervorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter in loser Schüttung überarbeiten. Parallel dazu sollen auch die in Abschnitt 7.3.1 enthaltenen allgemeinen Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung betrachtet werden.

Ziel der Überarbeitung ist es, diese Sondervorschriften zu rationalisieren, auf den neuesten Stand zu bringen und klarer zu formulieren, um sicherzustellen, dass sie den Bedürfnissen und der Notwendigkeit einer sicheren Beförderung in loser Schüttung derjenigen Eintragungen, denen sie zugeordnet sind, entsprechen.

b) Die Arbeitsgruppe soll auch eine Überarbeitung derjenigen Fälle vornehmen, in denen im RID/ADR/ADN bereits eine Beförderung in loser Schüttung unter Verwendung des in Abschnitt 7.3.2 enthaltenen BK-Systems der UN-Modellvorschriften zugelassen ist.

Diese Überarbeitung dient der Feststellung, ob zwischen der Zuordnung von BK-Codes und den Vorschriften des Abschnitts 7.3.3 Widersprüche auftreten."

Diskussion

2. Die Gemeinsame Tagung begrüßte die Ergebnisse der informellen Arbeitsgruppe (siehe Absätze 52 bis 59 des Berichts OTIF/RID/RC/2012-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/126) und stimmte der von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen neuen Struktur grundsätzlich zu. Da einige Delegationen sich mehr Zeit wünschten, um die Ergebnisse der Arbeitsgruppe auf nationaler Ebene zu diskutieren und die Korrelation zwischen den vorgeschlagenen Vorschriften und den betroffenen Stoffen zu überprüfen, wurde vereinbart, dass das Vereinigte Königreich der nächsten Gemeinsamen Tagung einen offiziellen Antrag unterbreiten sollte.
3. Da die Ergebnisse der informellen Arbeitsgruppe hauptsächlich für das ADR formuliert wurden, wurde darüber hinaus vereinbart, dass das Vereinigte Königreich der Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik" des RID-Fachausschusses in der Zwischenzeit einen Text für die Aufnahme in das RID zur Diskussion unterbreitet. In diesem Dokument wurde vorgeschlagen, nur noch gedeckte Wagen und nicht zusätzlich Wagen mitöffnungsfähigem Dach zu erwähnen, da die Begriffsbestimmung für "gedeckter Wagen" in Abschnitt 1.2.1 Wagen mitöffnungsfähigem Dach mit einschließt.

4. Wie in den Diskussionen der Gemeinsamen Tagung wiedergegeben, war die Frage aufgetaucht, ob die Vorschrift für die Beförderung als Wagenladung oder als geschlossene Ladung (AP 7) für den Eisenbahnverkehr gelten sollte, wenn sie auch im Straßenverkehr gilt. Die Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik" hatte die Frage an den Internationalen Eisenbahnverband (UIC) weitergeleitet, der die Delegation des Vereinigten Königreichs daraufhin benachrichtigt hatte, dass die UIC die Aufnahme der zusätzlichen Vorschrift AP 7 in den Absätzen 7.3.3.2.4, 7.3.3.2.5 und 7.3.3.2.6 für nicht erforderlich halte, da im Eisenbahnverkehr ausschließlich Beförderungen in geschlossener Ladung durchgeführt würden. Die zusätzliche Vorschrift AP 7 wurde daher im RID-Text gestrichen. Die Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik" hat keine weiteren Kommentare zu den Vorschlägen abgegeben.
5. Die Gemeinsame Tagung bestätigte die Empfehlung der Arbeitsgruppe, dass kein besonders logischer Grund für ein weiteres allgemeines Verbot der Verwendung bedeckter Kleincontainer für die Beförderung in loser Schüttung besteht. Die Gemeinsame Tagung bestätigte ebenfalls die Empfehlung der Arbeitsgruppe, dass gedeckte Wagen/Fahrzeuge und geschlossene Container für die Beförderung in loser Schüttung zugelassen sein sollten, auch wenn unter gewissen Umständen Öffnungen für ein mögliches Entweichen von Gasen vorgesehen werden müssen. Diese beiden Entscheidungen wurden in den im informellen Dokument INF.17 vorgestellten Texten vorweggenommen und wurden in die vorliegenden Textvorschläge übernommen.
6. Nach Ansicht der Gemeinsamen Tagung sollte die Frage, ob die Vorschrift zur Beförderung in Stücken (AP 3) für die UN-Nummern 1405 und 2844 auf alle Stoffe der Klasse 4.3 angewendet werden müsste (was die Beförderung in pulverförmiger oder körniger Form ausschließen würde) für eine Prüfung bei der September-Tagung offen bleiben. Dieser Text wurde deshalb in eckigen Klammern belassen.
7. Wenn in den Anlagen A und B in Abschnitt 7.3.3 ein Text in eckigen Klammern angegeben ist, bedeutet dies, dass die Gemeinsame Tagung entscheiden sollte, ob die spezifischen UN-Nummern im Text des Abschnitts 7.3.3 in Bezug genommen werden sollten oder ob stattdessen den spezifischen UN-Nummern in Spalte 17 der Tabelle A die entsprechende zusätzliche Vorschrift (AP) zugeordnet werden sollte.
8. Der Vertreter Rumäniens kündigte an, dass er den Antrag im informellen Dokument INF.35 dem vom Vereinigten Königreich zu unterbreitenden überarbeiteten Text hinzufügen würde. Dieser Antrag wurde zusammen mit einem Vorschlag für eine Folgeänderung in der Sondervorschrift CW 36/CV 36 aufgenommen.
9. Delegationen, die angegeben hatten, dass weitere Beratungen auf nationaler Ebene wünschenswert wären, wurden gebeten, ihre Kommentare vor der nächsten Tagung schriftlich einzureichen. Der Delegation des Vereinigten Königreichs wurden keine Kommentare zur Berücksichtigung in diesem Antrag mitgeteilt.

Schlussfolgerung

10. Nach Ansicht des Vereinigten Königreichs können vorbehaltlich der in den Absätzen 6 und 7 erwähnten Entscheidungen die in den Anlagen A und B wiedergegebenen Texte zusammen mit den angegebenen Folgeänderungen nunmehr formell für eine Aufnahme in die revidierten Fassungen 2013 des RID und des ADR angenommen werden.

Änderungsvorschläge zu Kapitel 7.3 ADR**Erläuterung**

Wichtiger Hinweis: Wenn in Abschnitt 7.3.3 ein Text in eckigen Klammern angegeben ist, bedeutet dies, dass die Gemeinsame Tagung entscheiden sollte, ob die spezifischen UN-Nummern im Text des Abschnitts 7.3.3 in Bezug genommen werden sollten oder ob stattdessen den spezifischen UN-Nummern in Spalte 17 der Tabelle A die entsprechende zusätzliche Vorschrift (AP) zugeordnet werden sollte.

Der vollständige Text des Kapitels 7.3 ist im informellen Dokument INF.4 wiedergegeben.

- 7.3.1.1** In den Absätzen a) und b) nach "alphanumerischen Code" einfügen:
"oder ein Verweis auf einen bestimmten Absatz".
In den Absätzen a) und b) nach "welche" einfügen:
"/welcher".
- 7.3.1.4** Am Anfang "Feste Stoffe in loser Schüttung" ändern in:
"Stoffe".
- 7.3.1.6** Am Anfang "Feste Stoffe in loser Schüttung" ändern in:
"Stoffe".
- 7.3.3** erhält folgenden Wortlaut:
"7.3.3 Zusätzliche Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung bei Anwendung des Unterabschnitts 7.3.1.1 b)
- 7.3.3.1** Die Codes VV 1, VV 2 und VV 13 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 17 haben folgende Bedeutung:
- VV 1** Die Beförderung in loser Schüttung in bedeckten Fahrzeugen, in bedeckten Containern oder in bedeckten Schüttgut-Containern ist zugelassen.
- VV 2** Die Beförderung in loser Schüttung in gedeckten Fahrzeugen, in geschlossenen Containern oder in geschlossenen Schüttgut-Containern ist zugelassen.
- VV 13** Die Beförderung in loser Schüttung in besonders ausgerüsteten Fahrzeugen oder Containern, die den von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes festgelegten Richtlinien entsprechen, ist zugelassen. Ist das Ursprungsland keine Vertragspartei des ADR, so müssen die festgelegten Bedingungen von der zuständigen Behörde der ersten von der Sendung berührten Vertragspartei des ADR anerkannt werden.

7.3.3.2 Wenn die Codes VV für die Beförderung in loser Schüttung verwendet werden, gelten folgende zusätzliche Vorschriften:

7.3.3.2.1 Güter der Klasse 4.1

AP 1 [UN 1334] Fahrzeuge und Container müssen einen Aufbau aus Metall haben; Planen müssen, sofern angebracht, nicht brennbar sein.

AP 2 [UN 3175] Gedeckte Fahrzeuge und geschlossene Container müssen eine angemessene Belüftung haben.

7.3.3.2.2 Güter der Klasse 4.2

AP 1 Fahrzeuge und Container müssen einen Aufbau aus Metall haben; Planen müssen, sofern angebracht, nicht brennbar sein.

7.3.3.2.3 Güter der Klasse 4.3

AP 3 [[UN 1405 und UN 2844] Bedeckte Fahrzeuge und bedeckte Container dürfen nur verwendet werden, wenn der Stoff in Stücken (nicht als Pulver, Granulat oder Asche) vorliegt.]

(Kommentar der Arbeitsgruppe: Die AG ist sich nicht sicher, ob dies als allgemeine Vorschrift für alle Stoffe der Klasse 4.3 aufgenommen werden muss.)

AP 4 Gedeckte Fahrzeuge und geschlossene Container müssen mit luftdicht verschlossenen Öffnungen für die Be- und Entladung ausgerüstet sein, um das Austreten von Gas zu verhindern und das Eindringen von Feuchtigkeit auszuschließen.

AP 5 Die Ladetüren der gedeckten Fahrzeuge oder der geschlossenen Container müssen mit folgender Kennzeichnung versehen sein, wobei die Buchstabenhöhe mindestens 25 mm betragen muss:

«ACHTUNG
GESCHLOSSENES UMSCHLIESSUNGSMITTEL
 KEINE BELÜFTUNG
 VORSICHTIG ÖFFNEN»

Diese Angaben müssen in einer Sprache abgefasst sein, die vom Absender als geeignet angesehen wird.

7.3.3.2.4 Güter der Klasse 5.1

AP 6 Wenn das Fahrzeug oder der Container aus Holz oder einem anderen brennbaren Werkstoff hergestellt ist, muss eine undurchlässige brandbeständige Auskleidung oder eine Beschichtung aus Natriumsilicat oder einem ähnlichen Stoff vorgesehen sein. Planen müssen ebenfalls undurchlässig und nicht brennbar sein.

AP 7 Die Beförderung darf nur als geschlossene Ladung durchgeführt werden.

7.3.3.2.5 Güter der Klasse 6.1

AP 7 Die Beförderung darf nur als geschlossene Ladung durchgeführt werden.

7.3.3.2.6 Güter der Klasse 8

AP 7 [ausgenommen UN 2794, UN 2795, UN 2800 und UN 3028] Die Beförderung darf nur als geschlossene Ladung durchgeführt werden.

AP 8 [UN 2794, UN 2795, UN 2800 und UN 3028] Bei der Auslegung der Laderäume der Fahrzeuge oder Container müssen mögliche Restströme und der mögliche Aufprall von Batterien berücksichtigt werden.

Die Laderäume der Fahrzeuge oder Container müssen aus Stahl bestehen, der gegen die in den Batterien enthaltenen ätzenden Stoffe beständig ist. Weniger beständige Stähle dürfen verwendet werden, wenn entweder eine ausreichend starke Wanddicke oder eine gegen die ätzenden Stoffe beständige Beschichtung oder Auskleidung aus Kunststoff vorhanden ist.

Die Laderäume der Fahrzeuge oder Container dürfen nicht über die Höhe der Wände hinaus beladen werden.

Die Beförderung ist auch in Kleincontainern aus Kunststoff zugelassen, die bei -18 °C einer Fallprüfung unter voller Beladung aus 0,8 m Höhe auf eine harte Oberfläche ohne Bruch standhalten können.

7.3.3.2.7 Güter der Klasse 9

AP 2 [UN 2211 und UN 3314] Gedeckte Fahrzeuge und geschlossene Container müssen eine angemessene Belüftung haben.

AP 9 [UN 2315, UN 3151, UN 3152 und UN 3432] Die Beförderung von festen Stoffen (Stoffe oder Gemische wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), die durchschnittlich nicht mehr als 1000 mg/kg an Stoffen der zugeordneten UN-Nummer enthalten, ist zugelassen. Die Konzentration dieses Stoffes oder dieser Stoffe darf an keiner Stelle der Ladung höher als 10000 mg/kg sein."

Folgeänderungen

Kapitel 1.2

1.2.1 In der Begriffsbestimmung für "**Beförderung in loser Schüttung**" "in Fahrzeugen oder Containern" ändern in:

"in Fahrzeugen, Containern oder Schüttgut-Containern".

Kapitel 3.2

Tabelle A

Die Erläuterung zu Spalte 17 erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen dargestellt):

"Spalte 17 «Sondervorschriften für die Beförderung – lose Schüttung»

Diese Spalte enthält den (die) mit den Buchstaben «VV» [oder «AP»] beginnenden alphanumerischen Code(s) der für die Beförderung in loser Schüttung anwendbaren Sondervorschriften. Diese Sondervorschriften sind in Abschnitt 7.3.3 aufgeführt. Wenn kein Code oder kein Verweis auf einen besonderen Absatz angegeben ist, ist die Beförderung in loser Schüttung nicht zugelassen. Die allgemeinen und zusätzlichen Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung sind in den Kapiteln 7.1 und 7.3 aufgeführt.

Bem. Darüber hinaus sind die in Spalte 18 angegebenen Sondervorschriften für die Be- und Entladung sowie die Handhabung zu beachten."

UN-Nummer	Spalte	Änderung
2912	(10)	Hinzufügen: "siehe 4.1.9.2.3".
	(17)	Streichen: "VV16". Hinzufügen: "siehe 4.1.9.2.3".
2913	(10)	Hinzufügen: "siehe 4.1.9.2.3".
	(17)	Streichen: "VV17". Hinzufügen: "siehe 4.1.9.2.3".

Bei allen UN-Nummern, bei denen ein VV-Code angegeben ist, die Verweise auf VV-Codes in Tabelle A Spalte 17 gemäß den Grundsätzen im informellen Dokument INF.5 anpassen.

7.5.11

CV 36

Zwischen den Ausdrücken "ACHTUNG" und "KEINE BELÜFTUNG" einfügen:

"GESCHLOSSENES UMSCHLIESSUNGSMITTEL", so dass die Kennzeichnung wie folgt lautet:

«ACHTUNG
GESCHLOSSENES UMSCHLIESSUNGSMITTEL
 KEINE BELÜFTUNG
 VORSICHTIG ÖFFNEN»

Änderungsvorschläge zu Kapitel 7.3 RID**Erläuterung**

Wichtiger Hinweis: Wenn in Abschnitt 7.3.3 ein Text in eckigen Klammern angegeben ist, bedeutet dies, dass die Gemeinsame Tagung entscheiden sollte, ob die spezifischen UN-Nummern im Text des Abschnitts 7.3.3 in Bezug genommen werden sollten oder ob stattdessen den spezifischen UN-Nummern in Spalte 17 der Tabelle A die entsprechende zusätzliche Vorschrift (AP) zugeordnet werden sollte.

Der vollständige Text des Kapitels 7.3 ist im informellen Dokument INF.4 wiedergegeben.

- 7.3.1.1** In den Absätzen a) und b) nach "alphanumerischen Code" einfügen:
"oder ein Verweis auf einen bestimmten Absatz".
In den Absätzen a) und b) nach "welche" einfügen:
"/welcher".
- 7.3.1.4** Am Anfang "Feste Stoffe in loser Schüttung" ändern in:
"Stoffe".
- 7.3.1.6** Am Anfang "Feste Stoffe in loser Schüttung" ändern in:
"Stoffe".
- 7.3.3** erhält folgenden Wortlaut:
"7.3.3 Zusätzliche Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung bei Anwendung des Unterabschnitts 7.3.1.1 b)
- 7.3.3.1** Die Codes VW 1, VW 2 und VW 13 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 17 haben folgende Bedeutung:
- VW 1** Die Beförderung in loser Schüttung in Wagen mit Decken, in bedeckten Containern oder in bedeckten Schüttgut-Containern ist zugelassen.
- VW 2** Die Beförderung in loser Schüttung in gedeckten Wagen, in geschlossenen Containern oder in geschlossenen Schüttgut-Containern ist zugelassen.
- VW 13** Die Beförderung in loser Schüttung in besonders ausgerüsteten Wagen oder Großcontainern, die den von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes festgelegten Richtlinien entsprechen, ist zugelassen. Ist das Ursprungsland kein RID-Vertragsstaat, so müssen die festgelegten Bedingungen von der zuständigen Behörde des ersten von der Sendung berührten RID-Vertragsstaates anerkannt werden.

7.3.3.2 Wenn die Codes VW für die Beförderung in loser Schüttung verwendet werden, gelten folgende zusätzliche Vorschriften:

7.3.3.2.1 Güter der Klasse 4.1

AP 1 [UN 1334] Wagen und Container müssen einen Aufbau aus Metall haben; Decken müssen, sofern angebracht, nicht brennbar sein.

AP 2 [UN 3175] Gedeckte Wagen und geschlossene Container müssen eine angemessene Belüftung haben.

7.3.3.2.2 Güter der Klasse 4.2

AP 1 Wagen und Container müssen einen Aufbau aus Metall haben; Decken müssen, sofern angebracht, nicht brennbar sein.

7.3.3.2.3 Güter der Klasse 4.3

AP 3 [[UN 1405 und UN 2844] Wagen mit Decken und bedeckte Container dürfen nur verwendet werden, wenn der Stoff in Stücken (nicht als Pulver, Granulat oder Asche) vorliegt.]

(Kommentar der Arbeitsgruppe: Die AG ist sich nicht sicher, ob dies als allgemeine Vorschrift für alle Stoffe der Klasse 4.3 aufgenommen werden muss.)

AP 4 Gedeckte Wagen und geschlossene Container müssen mit luftdicht verschlossenen Öffnungen für die Be- und Entladung ausgerüstet sein, um das Austreten von Gas zu verhindern und das Eindringen von Feuchtigkeit auszuschließen.

AP 5 Die Ladetüren der gedeckten Wagen oder der geschlossenen Container müssen mit folgender Kennzeichnung versehen sein, wobei die Buchstabenhöhe mindestens 25 mm betragen muss:

«ACHTUNG
GESCHLOSSENES UMSCHLIESSUNGSMITTEL
 KEINE BELÜFTUNG
 VORSICHTIG ÖFFNEN»

7.3.3.2.4 Güter der Klasse 5.1

AP 6 Wenn der Wagen oder der Container aus Holz oder einem anderen brennbaren Werkstoff hergestellt ist, muss eine undurchlässige brandbeständige Auskleidung oder eine Beschichtung aus Natriumsilicat oder einem ähnlichen Stoff vorgesehen sein. Decken müssen ebenfalls undurchlässig und nicht brennbar sein.

AP 7 Die Beförderung darf nur als Wagenladung oder geschlossene Ladung durchgeführt werden.

Anmerkung des Sekretariats der OTIF: Gemäß Absatz 4 dieses Dokuments sollte diese zusätzliche Vorschrift für das RID gestrichen werden.

7.3.3.2.5 Güter der Klasse 6.1

AP 7 Die Beförderung darf nur als Wagenladung oder geschlossene Ladung durchgeführt werden.

Anmerkung des Sekretariats der OTIF: Gemäß Absatz 4 dieses Dokuments sollte diese zusätzliche Vorschrift für das RID gestrichen werden.

7.3.3.2.6 Güter der Klasse 8

AP 8 [UN 2794, UN 2795, UN 2800 und UN 3028] Bei der Auslegung der Laderäume der Wagen oder Container müssen mögliche Restströme und der mögliche Aufprall von Batterien berücksichtigt werden.

Die Laderäume der Wagen oder Container müssen aus Stahl bestehen, der gegen die in den Batterien enthaltenen ätzenden Stoffe beständig ist. Weniger beständige Stähle dürfen verwendet werden, wenn entweder eine ausreichend starke Wanddicke oder eine gegen die ätzenden Stoffe beständige Beschichtung oder Auskleidung aus Kunststoff vorhanden ist.

Die Laderäume der Wagen oder Container dürfen nicht über die Höhe der Wände hinaus beladen werden.

Die Beförderung ist auch in Kleincontainern aus Kunststoff zugelassen, die bei -18 °C einer Fallprüfung unter voller Beladung aus 0,8 m Höhe auf eine harte Oberfläche ohne Bruch standhalten können.

7.3.3.2.7 Güter der Klasse 9

AP 2 [UN 2211 und UN 3314] Gedeckte Wagen und geschlossene Container müssen eine angemessene Belüftung haben.

AP 9 [UN 2315, UN 3151, UN 3152 und UN 3432] Die Beförderung von festen Stoffen (Stoffe oder Gemische wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), die durchschnittlich nicht mehr als 1000 mg/kg an Stoffen der zugeordneten UN-Nummer enthalten, ist zugelassen. Die Konzentration dieses Stoffes oder dieser Stoffe darf an keiner Stelle der Ladung höher als 10000 mg/kg sein."

Folgeänderungen

Kapitel 1.2

1.2.1 In der Begriffsbestimmung für "**Beförderung in loser Schüttung**" "in Wagen oder Containern" ändern in:

"in Wagen, Containern oder Schüttgut-Containern".

Kapitel 3.2**Tabelle A**

Die Erläuterung zu Spalte 17 erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen dargestellt]:

"Spalte 17 «Sondervorschriften für die Beförderung – lose Schüttung»

Diese Spalte enthält den (die) mit den Buchstaben «VW» [oder «AP»] beginnenden alphanumerischen Code(s) der für die Beförderung in loser Schüttung anwendbaren Sondervorschriften. Diese Sondervorschriften sind in Abschnitt 7.3.3 aufgeführt. Wenn kein Code oder kein Verweis auf einen besonderen Absatz angegeben ist, ist die Beförderung in loser Schüttung nicht zugelassen. Die allgemeinen und zusätzlichen Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung sind in den Kapiteln 7.1 und 7.3 aufgeführt.

Bem. Darüber hinaus sind die in Spalte 18 angegebenen Sondervorschriften für die Be- und Entladung sowie die Handhabung zu beachten."

UN-Nummer	Spalte	Änderung
2912	(10)	Hinzufügen: "siehe 4.1.9.2.3".
	(17)	Streichen: "VW16". Hinzufügen: "siehe 4.1.9.2.3".
2913	(10)	Hinzufügen: "siehe 4.1.9.2.3".
	(17)	Streichen: "VW17". Hinzufügen: "siehe 4.1.9.2.3".

Bei allen UN-Nummern, bei denen ein VW-Code angegeben ist, die Verweise auf VW-Codes in Tabelle A Spalte 17 gemäß den Grundsätzen im informellen Dokument INF.5 anpassen.

7.5.11**CW 36**

Zwischen den Ausdrücken "ACHTUNG" und "KEINE BELÜFTUNG" einfügen:

"GESCHLOSSENES UMSCHLIESSUNGSMITTEL", so dass die Kennzeichnung wie folgt lautet:

«ACHTUNG
GESCHLOSSENES UMSCHLIESSUNGSMITTEL
 KEINE BELÜFTUNG
 VORSICHTIG ÖFFNEN»